

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

vom 03. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2018)

zum Thema:

Wirksamkeit der Auskunftssperre für gewaltbetroffene Frauen Teil II

und **Antwort** vom 13. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2018)

Herrn Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 14896
vom 03. Mai 2018
über Wirksamkeit der Auskunftssperre für gewaltbetroffene Frauen Teil II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) muss überprüfen, ob eine Auskunftssperre für die betroffene Person rechtmäßig ist. Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, indem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern

1.) Welche Beweise müssen in Gewaltschutzsachen in Berlin für eine Auskunftssperre erbracht werden?

(z. B. ärztliche Atteste, Urteile, Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz, Zeugenaussagen, Vorgangsnummer der Strafanzeige, Stellungnahme von Frauenberatungsstellen, etc.)

Zu 1.:

Es gibt keinen Kriterienkatalog. Vielmehr wird im Wege der Einzelfallprüfung jede geltend gemachte Gefährdung individuell geprüft und über die Eintragung einer Auskunftssperre entschieden. Zudem wird die zu Auskunftssperren ergangene Rechtsprechung beachtet.

2.) Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags auf Auskunftssperre in der Regel?

Zu 2.:

Es gibt keine statistischen Erhebungen hinsichtlich der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer.

3.) Wird eine Sperre unmittelbar wirksam, wenn sie gleichzeitig mit der Meldung beantragt wird oder gibt es durch die Prüfung der Nachweise eine Verzögerung?

Zu 3.:

Wird bei der Anmeldung einer nach Berlin zuziehenden bzw. einer in Berlin umziehenden Person eine Gefährdung i.S. des § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) geltend gemacht und die Eintragung einer Auskunftssperre beantragt, so wird bis zur abschließenden Entscheidung über diesen Antrag vorsorglich eine vorläufige Sperre zu dem Datensatz der Person in das Melderegister eingetragen, die unmittelbar wirksam wird.

Berlin, den 13. Mai 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport